



Presseinformation

zur 31. Sitzung des Kreisausschusses
am 03.12.2019

TOP 9

Verkaufsstellen für VGN-Tickets

Sachverhalt:

Ausgangssituation:

Der Vertrieb der Fahrkarten des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) ist Aufgabe der Unternehmen, die Verkehrsleistungen innerhalb des VGN-Gebiets erbringen. Das Verkehrsunternehmen der Stadt Nürnberg – die VAG – hat bisher VGN-Fahrkarten im Landkreis Fürth auch über vier private Verkaufsstellen vertrieben. In Zirndorf, in Oberasbach und an zwei Standorten in Stein konnten Fahrgäste Tickets erwerben.

Zum 03.12.2019 verschärfen sich die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Direktvergabe von Verkehrsleistungen an ein eigenes städtisches Verkehrsunternehmen ohne europaweite Ausschreibung.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits 2018 eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg abgeschlossen, in der die bisherigen Kooperationsmodelle für die grenzüberschreitenden Linien 70, 71, 72, N 7 und N 8 neu geordnet wurden. Die Aufgabenträgerschaft und damit die Aufgabe der ausreichenden Verkehrsbedienung auf diesen Linien wurde für das Gebiet des Landkreises Fürth auf die Stadt Nürnberg übertragen. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Aufgabenträgern wurde in der Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth geregelt, dass für die vorhandene, für den Linienbetrieb benötigte Infrastruktur (u.a. Verkaufsstellen und Fahrkartenautomaten) der Landkreis Fürth und nicht die Stadt Nürnberg zuständig ist.

Aktuelle Entwicklung und Bewertung:

Aufgrund der verschärften Voraussetzungen der Direktvergabe zum 03.12.2019 kann die VAG die Leistungen der Verkaufsstellen nicht mehr zu den bisherigen Konditionen anbieten und kündigte die Verträge mit den vier privaten Verkaufsstellen im Landkreis Fürth zum 02.12.2019. Zeitgleich hat die VAG dem Landkreis Fürth ein Angebot über den Betrieb der vier privaten Verkaufsstellen zum Vollkostenpreis vorgelegt.

Zusätzlich wurde dem Landkreis eine Vertragsverlängerung hinsichtlich des Weiterbetriebes der Fahrkartenautomaten in Stein und in Zirndorf vorgelegt, deren Miete und Betriebskosten bisher durch den Landkreis getragen wurden. Die Verwaltung hat gegenüber der VAG bereits signalisiert, dass der Landkreis bereit ist, einer Vertragsverlängerung für ein Jahr zuzustimmen um im Laufe des Jahres zu analysieren, welche Umsätze über die Automaten zu verzeichnen sind und um den Bedarf erneut zu prüfen.

Bzgl. der Verkaufsstellen, deren Kosten nun neu auf den Landkreis bzw. die Gemeinden zukommen würden, stellt die Verwaltung des Landkreises in Frage, ob jene tatsächlich für den Linienbetrieb benötigt werden. Der Vertrieb ist durch die im Landkreis tätigen Unternehmen flächendeckend sichergestellt. Sämtliche VGN-Fahrkarten können über die vorhandenen Vertriebskanäle direkt beim Fahrpersonal oder über Fahrkartenautomaten der DB gekauft werden.

Die Erfahrung zeigt, dass der Kartenverkauf in Kommunen ohne Verkaufsstellen reibungslos läuft – zudem zeigt sich, dass der Kauf über die VGN-App stetig zunimmt. Fahrkarten werden zunehmend zu günstigeren Preisen online gekauft, d. h. die Nachfrage entwickelt sich dahingehend, dass häufiger digitale Vertriebswege genutzt werden.

Die Verkaufsstellen waren bisher ein Zusatzservice, der im Landkreis nur in den Städten Stein, Oberasbach und Zirndorf durch die VAG angeboten wurde. Ein vergleichbares Angebot ist derzeit in keiner weiteren Kommune des Landkreises vorhanden. Entfällt dieses Angebot sind alle Landkreiskommunen gleichgestellt. Eine finanzielle Unterstützung einzelner Kommunen durch den Landkreis zum Erhalt der Verkaufsstellen wäre nicht gerecht.

Fazit:

Sollten die Verkaufsstellen als Zusatzservice vor Ort gewünscht sein, müssten diese demzufolge von den örtlich profitierenden Kommunen finanziert werden.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der oben erwähnten Zweckvereinbarung des Landkreises Fürth mit der Stadt Nürnberg, die die Zuständigkeit des Landkreises Fürth für die benötigte Infrastruktur regelt.

Die Vereinbarung wurden nur zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth getroffen und trifft nur insoweit eine Abgrenzung. Es wäre nicht zulässig gewesen, in dieser Vereinbarung eine Verpflichtung eines nicht am Vertrag beteiligten Dritten, hier den Gemeinden, festzulegen. Insofern wird die bisher bestehende Aufgabenverteilung zwischen dem Landkreis und seinen Gemeinden betreffend alle Infrastruktur (z.B. auch Haltestellen) durch die Zweckvereinbarung nicht in Frage gestellt, da sie nicht Regelungsgegenstand der Zweckvereinbarung ist.

Kompromissvorschlag:

Für die Verkaufsstellen und die Fahrkartenautomaten ist allerdings folgender Kompromiss denkbar.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2000 wird der ÖPNV gemeinsam vom Landkreis und seinen Kommunen finanziert. Der Landkreis beteiligt sich mit 50 % der ungedeckten Kosten zwischen Grenzwertangebot und Erreichung des Richtwertangebotes gemäß den Festlegungen im Nahverkehrsplan.

Orientiert an dieser Regelung könnte sich der Landkreis pro Landkreiskommune mit 50% an den Kosten für eine Verkaufsstelle und einen Fahrkartenautomaten beteiligen, sollte der Wunsch nach Einrichtung eines solchen Angebots seitens einer Landkreiskommune bestehen. Der Landkreis würde die Beauftragung der Leistungserbringung in Abstimmung mit der Kommune übernehmen.

Zur Regelung der Angelegenheit hat der Landkreis eine Verlängerung des Betriebes der Verkaufsstellen bis zum 28.12.2019 mit der VAG vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis.

